

Satzung des Vereins

Jugend- und Kulturarbeit e.V.

§ 1

Name, Sitz und Eintragung

- (1) Der Verein führt den Namen "Jugend- und Kulturarbeit e.V.". Sein Sitz ist in Zell am Harmersbach. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Gengenbach eingetragen.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Aufgaben

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
Zweck des Vereins ist die Jugend- und Kulturarbeit in Zell am Harmersbach in ideeller und materieller Hinsicht als integraler Bestandteil des kommunalen Gemeinwesens. Ein Schwerpunkt der Jugend- und Kulturarbeit ist die offene Jugendarbeit in Zell am Harmersbach.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Der Verein soll Möglichkeiten zur vielseitigen und kreativen Lebens- und Freizeitgestaltung, zur altersgerechten und interkulturellen Begegnung sowie der außerschulischen Bildung eröffnen.
- (4) Dies geschieht unter anderem durch Unterstützung in finanzieller, materieller und personeller Hinsicht zur Schaffung und zum Betrieb entsprechender Einrichtungen und Aktivitäten.
- (5) Der Verein fördert die offene Jugend- und Kulturarbeit nach den Grundsätzen der Subsidiarität und der kooperativen Vernetzung mit Gruppierungen, Jugendverbänden und anderen mit Jugend- und Kulturarbeit befaßten Personen, Organisationen und Institutionen.
- (6) Der Verein verhält sich weltanschaulich, konfessionell und parteipolitisch neutral. Er fördert die demokratische Willensbildung im Sinne des Grundgesetzes und er wirkt darauf hin, daß bei Jugendlichen das Interesse am kommunalen Geschehen in Zell am Harmersbach geweckt wird.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können werden:
 1. juristische Personen sowie Gebietskörperschaften, Vereine und Verbände, die sich mit dem Zweck und den Aufgaben dieses Vereins nach § 2 identifizieren.
 2. natürliche Personen mit Vollendung des 14. Lebensjahres. Bis zur Volljährigkeit bedarf der Eintritt der schriftlichen Einwilligung der gesetzlichen Vertreter.
- (2) Die Aufnahme als Mitglied erfolgt durch schriftliche Erklärung.
- (3) Die Mitgliedschaft endet
 1. durch Verlust der Rechtsfähigkeit eines Mitgliedes,
 2. durch freiwilligen Austritt,
 3. mit dem Tod des Mitglieds,
 4. durch Ausschluß aus dem Verein.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Er ist nur zum Schluß eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluß des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlußfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand mündlich oder schriftlich zu rechtfertigen. Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Vorstandssitzung zu verlesen. Der Beschluß über den Ausschluß ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenem Brief bekannt zu machen. Gegen den Ausschließungsbeschluß des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung. Die Berufung muß innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschließungsbeschluß als nicht erlassen. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluß keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluß mit der Folge, daß die Mitgliedschaft als beendet gilt.

§ 4 Finanzierung

- (1) Der Verein erhält die Mittel zu Erfüllung seiner Aufgaben durch
 1. Mitgliedsbeiträge
 2. Geld- und Sachspenden
 3. öffentliche Zuschüsse
 4. Veranstaltungen.

- (2) Der Verein erhebt für jedes Vereinsjahr einen von der Mitgliederversammlung festzulegenden Mitgliedsbeitrag. Dieser ist jeweils zum 01. April eines Jahres fällig.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

§ 6 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- (2) Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:
 - a) Wahl des Vorstandes
 - b) Entlastung des Vorstandes nach Entgegennahme der Tätigkeits- und Geschäftsberichte und des Kassenberichts für das abgelaufene Geschäftsjahr sowie der Jahresplanung mit Finanzierung für das nächste Geschäftsjahr.
 - c) Festlegung der Höhe der Mitgliedsbeiträge
 - d) Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
 - e) Entscheidung über vom Vorstand vorgelegte grundsätzliche Vereinsangelegenheiten.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann zu allen Vereinsangelegenheiten Stellung nehmen.

§ 7 Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist im Laufe eines Geschäftsjahres mindestens einmal einzuberufen. Sie ist innerhalb von vier Wochen einzuberufen, wenn dies schriftlich von einem Viertel der Mitglieder unter Angabe der Gründe beantragt wird. Der Vorstand kann jederzeit eine Mitgliederversammlung einberufen.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Bekanntgabe des Ortes, der Zeit und der vorläufigen Tagesordnung spätestens zwei Wochen vor dem Tagungstermin schriftlich einzuberufen.

- (3) Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor dem Tagungstermin beim ersten Vorsitzenden schriftlich einzureichen und von diesem allen Mitgliedern umgehend zuzuleiten.
- (4) Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlußfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen und geleitet ist.
- (6) Beschlüsse bedürfen der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Eine Stimmenthaltung gilt als nicht abgegeben. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Auf Antrag eines Zehntels der anwesenden Mitglieder ist eine geheime Abstimmung anzusetzen.
- (7) Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.
- (8) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Erreicht im ersten Wahlgang keiner der Bewerber diese Mehrheit, findet ein zweiter Wahlgang mit einer Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl statt. Bei Stimmgleichheit im zweiten Wahlgang entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los. Wahlen sind geheim. Es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht.
- (9) Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden einberufen und geleitet, bei seiner Verhinderung wird diese Aufgabe vom zweiten Vorsitzenden übernommen.
- (10) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, welche vom Versammlungsleiter und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

§ 8

Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist zuständig für
 - a) die Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen,
 - b) die Leitung des Vereins nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - c) die Einberufung der Mitgliederversammlung,
 - d) die Erstattung von Berichten vor den gemeindlichen Gremien.

§ 9

Zusammensetzung, Einberufung und Sitzungen des Vorstandes

- (1) Der Vorstand besteht aus dem ersten Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Beauftragten für das Finanzwesen und vier Beisitzern. Der Verein wird gemäß § 26 BGB vom ersten Vorsitzenden, dessen Stellvertreter, dem Beauftragten für das Finanzwesen und dem Schriftführer vertreten wobei jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten.
- (2) Der Bürgermeister der Stadt Zell am Harmersbach oder ein von ihm beauftragter Vertreter ist kraft Amtes Mitglied des Vorstandes.
- (3) Die übrigen Vorstandsmitglieder werden auf Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben jedoch solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.
Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.
- (4) Der kommunale Jugendbeauftragte nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstandes teil.
- (5) Der Vorstand wird vom ersten Vorsitzenden einberufen. Auf schriftlichen Antrag von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern ist der Vorstand binnen zwei Wochen zu einer Sitzung einzuberufen.
- (6) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Vorstandsbeschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des Stellvertreters.
- (7) Die Sitzungen des Vorstandes werden vom ersten Vorsitzenden oder seinem Vertreter geleitet. Über die Vorstandsbeschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, welche vom Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen und allen Vorstandsmitgliedern zuzuleiten ist.

§ 10

Auflösung

- (1) Die Auflösung kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Es müssen mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend sein. Der Auflösung müßten mindestens zwei Drittel der anwesenden Mitglieder zustimmen. Ist keine Beschlußfähigkeit gegeben, ist binnen eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, welche, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder, mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen die Auflösung beschließen kann.

Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften geltend entsprechend für den Fall, daß der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

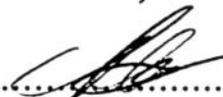
- (2) Nach der Auflösung des Vereins fallen alle Vermögens- und Sachwerte nach Erfüllung der Verbindlichkeiten der Stadt Zell am Harmersbach zu. Sie hat die Vermögens- und Sachwerte ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke der Kinder- und Jugendförderung in Zell am Harmersbach zu verwenden.

Zell a.H., den 16.4.97
(Ort) (Datum)

Anerkannt von sieben beliebigen Vereinsmitgliedern:

Gaudent Böhleinig
(Unterschrift)

Michael Horst
(Unterschrift)


(Unterschrift)

Michael
(Unterschrift)

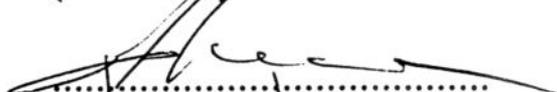
Siegfried Eberle

O. Winkler
S. Rieger-Schindler

B. M. - Kriemann

Bogner Klaus

Peter Traub
(Unterschrift)


(Unterschrift)

Hans-Josef
(Unterschrift)

H. Spitzmüller

H. H. G. G. G.
H. Höpfer

B. Wagner

P. Kroll